



Seidel u.a.

20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ankündigungsgemäß melden wir uns zum Ende der Woche mit **konkreten** Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf die Corona bedingten Umstände. Bedauerlicherweise sind im Laufe der verstrichenen Woche keinerlei weitergehende, wirtschaftliche, liquiditätswirksame Hilfsmaßnahmen angekündigt, in Aussicht gestellt oder gar umgesetzt worden. Leider gibt es aus Nordrhein-Westfalen bislang keine konkreten Verlautbarungen (lediglich Bayern und Berlin).

Daher folgende konkrete Handlungsempfehlungen/Vorgehensweisen, in der Reihenfolge der nachfolgenden Darstellung:

Erstens

Rücklastschrift sämtlicher Körperschafts- und Gewerbesteuer Zahlungen/-Vorauszahlungen, soweit diese per rücklastschriftfähigem SEPA - Einzug bei Ihnen stattgefunden haben. Derartige Rücklastschriften sind im Regelfall 8 Wochen nach Ausführung der Kontobelastung im Zusammenhang mit der SEPA – Lastschrift möglich.

Dazu empfehlen wir die Benutzung des von der jeweiligen das Konto führenden Bank bereitgestellten Online – Banking – Plattform im Internet. Die Rücklastschrift fähigen Positionen sind mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet, auf das zugleich geklickt werden kann und die Rücklastschrift / Retoure ausgelöst werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein oder nicht funktionieren, wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihre Hausbank/kontoführende Bank, idealerweise per E-Mail oder Telefax.

Bestimmte Lastschrift – Formate im SEPA– Zahlungsverkehr lassen sich nicht retournieren; näheres wird Ihnen Ihre Hausbank im gegebenen Falle dazu erläutern können.

Zweitens

Rücklastschrift sämtlicher rücklastschriftfähiger Umsatzsteuer- Vorauszahlungen aufgrund von Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerzahlungen, die im SEPA-Lastschrift – Verfahren auf Ihren Bankkonten belastet worden sind. Die Prozedur diesbezüglich verhält sich ebenso wie unter erstens.

Drittens

Rücklastschrift sämtlicher rücklastschriftfähiger Sozialversicherungszahlungen, welche durch SEPA-Lastschrifteinzüge auf Ihren Konten zurückliegend stattgefunden haben.

Zum zeitlichen Umfang und zur technischen Vorgehensweise sowie gegebenenfalls bestehender Einschränkungen siehe die Ausführungen zu erstens.



Seidel u.a.

Zu allen Rücklastschriften:

Wir empfehlen sämtliche Ihrerseits durchgeführten und auch banktechnisch umgesetzten Rücklastschriften in einer Liste zu vermerken, so dass Sie diesbezüglich den Überblick behalten und zu einem späteren Zeitpunkt gegeben falls in der Lage sind, die zu zahlenden Beträge auszumachen und zu zahlen.

Viertens

Beantragung von Kurzarbeitergeld, soweit Sie mit Ihren Mitarbeitern lediglich im reduzierten Umfang Corona bedingt tätig sein können. Die Einschränkungen können durch Unterbrechungen der Lieferkette, durch Corona bedingte Stockungen in der für Sie wichtigen Vorarbeit von Vorlieferanten, in Quarantäne -Anordnungen, oder in sonstigen, Corona bedingten Gründen liegen, die zum eingeschränkten Mitarbeiterereinsatz führen.

Wir erstellen die Kurzarbeitergeldanträge für Sie beginnend sofort und reichen diese Anträge an die zuständigen Stellen ein. Wir können nicht sagen, wann es zu Bearbeitungen oder gar Zahlungen auf diese Kurzarbeitergeldanträge kommt. Grundsätzlich müssen Arbeitgeber zunächst die anfallenden Arbeitslöhne in der Kurzarbeitszeit vorfinanzieren und erhalten entsprechenden (dann aber vollständigen) Ersatz.

Bitte sprechen Sie uns an (kurze E-Mail genügt zunächst), dass Sie einen entsprechenden Kurzarbeitergeldantrag wünschen. Diejenigen Mandanten, die uns inzwischen entsprechend instruiert haben, brauchen nicht erneut zu reagieren. Wir melden uns bei Ihnen dann umgehend zurück.

Ziel ist es, dass alle diejenigen, die auf Kurzarbeit ausweichen möchten, unsererseits dazu bis spätestens Mittwoch einen entsprechenden Antrag vorliegen haben.

Fünftens

Beantragung eines Liquiditätsdarlehen bei der Hausbank

Wir empfehlen die unmittelbare Beantragung eines Liquiditätsdarlehen. Die erforderliche Darlehensantragshöhe sollte sich nach den monatlich ihrerseits anfallenden Ausgaben richten, abzüglich eines gewissen Eigenliquiditätsanteiles, den Sie in eigener Regie festlegen sollten. Wir empfehlen einen derartigen Antrag auch, wenn Sie möglicherweise noch nicht unverzüglich Liquiditätsmittel benötigen oder aber noch mit Zahlungseingängen rechnen: Sie müssen davon ausgehen, dass die Ihrerseits erwarteten Zahlungseingänge nicht oder nicht in der erwarteten Frist eingehen, da Ihre Kunden möglicherweise selbst mit Corona bedingt schlechter Liquidität kämpfen. Außerdem muss zur Zeit noch offen gelassen werden, wann überhaupt tatsächlich Darlehensauszahlungen erfolgen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich in einer Tabelle zusammen zu stellen, wie hoch Ihre in den nächsten 8 Wochen anfallenden Ausgaben sein werden, die Sie nicht vermeiden können. Ausgaben, die Sie aussetzen können oder aber hinsichtlich des Fälligkeitszeitpunktes in die Zukunft verlagern können, sollten Sie in einer zweiten Tabelle zusammenfassen.



Seidel u.a.

Wir bitten Sie um kurze Nachricht, ob Sie ein entsprechendes Liquiditätsdarlehen beantragen wollen, ob wir das maximal mögliche (von der Höhe her gesehen) Liquiditätsdarlehen für Sie beantragen sollen und um Übersendung der angesprochenen Tabellen.

Sechstens

Diejenigen unter unseren Mandanten, deren Geschäft von behördlichen Anordnungen betroffen sind (Schließung / Beschränkung wegen Infektionsrisiko, Restaurant, Hotel, Fitnessbetrieb, Schwimmbad, etc.) haben möglicherweise Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz, was gegebenenfalls dazu führen kann, für eine gewisse Zeit Teile der Betriebsausgaben ersetzt zu erhalten. Um diejenigen Fälle kümmern wir uns in der kommenden Woche, tatsächlich weiter in der Annahme, dass es diesbezüglich Konkretisierungen, auch zum Antragswege gibt.

Siebtens

Den **Micro Unternehmen/Solo-Selbstständigen** unter unseren Mandanten empfehlen wir zunächst die unter erstens dargestellte Vorgehensweise (Rücklastschrift von Einkommensteuervorauszahlungen, falls diese rücklastschriftfähig sind). Weitergehende Hilfsmöglichkeiten, so wie diese angesprochen worden sind (Hilfszahlungen in einer Größenordnung von 5-30.000 € als Sofortmaßnahme), lassen sich nach unserem Kenntnisstand derzeit noch nicht beantragen, sollen aber in der nächsten Woche antragsfähig sein. Wir melden uns bei den Betroffenen diesbezüglich sodann.

Sonstiges

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass auch wir die genauen Abläufe und Umgangsweisen mit beispielsweise Bankrücklastschriften (wird wirklich kein Säumniszuschlag fällig, wird wirklich auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, etc.) nicht garantieren können. Die Sozialversicherungsträger halten sich sehr stark zurück. Wir gehen aber in Anbetracht der akuten wirtschaftlichen Notlage im Grunde genommen der gesamten Wirtschaft und aller Unternehmen davon aus und haben unsere Empfehlung diesbezüglich auf den bisher bekannt gewordenen Verlautbarungen basiert. Ob in diesem Zusammenhang beispielsweise auch gesonderte Anträge auf Stundung von Zahlungen noch erforderlich sein werden, werden wir nach Durchlaufen der Akutphase Ende der kommenden Woche näher betrachten.

Wir können weiter nicht garantieren, dass alle Darlehensanträge auch zu einer Darlehensauszahlung führen. Es ist völlig offen, ob alle Darlehen antragsgemäß bedient werden, ob es bestimmte Sondierungen gibt, wer Darlehen in welcher Höhe erhält, etc.. Wir weisen darauf hin, dass es in der Natur eines Darlehens liegt, dass etwaige Beträge zurück zu zahlen sind. Nach den bisherigen Verlautbarungen sollen Schuldzinsen für diese Darlehen nicht anfallen. Es ist noch nicht bekannt, welche Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten derartige Darlehen haben werden. Auch insgesamt dies können wir daher nicht garantieren.



Seidel u.a.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir unsere Begleitungsmaßnahmen im ersten Hieb im wesentlichen gleichlautend für alle unsere Mandanten, Antragsteller, Darlehensnehmer, etc. ausbringen müssen, schlicht um die Menge dieser möglichst schnell zu bewältigen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt und bei weiterem Erkenntnisstand über den Gang der Krise, über etwaige staatliche Hilfen, etc. Antragsveränderungen nötig sein, werden wir diese natürlich nach individueller Erörterung mit Ihnen anpassen. Auch die Rückzahlung von Hilfsdarlehen wird, für den Fall dass diese nicht benötigt werden, sicherlich unproblematisch möglich sein, ebenso die Wiedereinzahlung von zunächst retournierten Steuerbeträgen. Wir gehen davon aus, dass Sie verstehen werden, dass wir so der Vielzahl der Interessen und vielen Mandanten schnell gerecht werden können und dafür Verständnis haben.

Diejenigen unter unseren Mandanten – Unternehmen, die trotz Corona Krise hohe Auslastung fahren bitten wir zu überdenken, wie derzeit mit der Auslieferung fertig produzierter Ware und der Sicherstellung der Zahlung der selben umgegangen werden kann: Es ist damit zu rechnen, dass viele Ihrer Kunden trotz guten Willens und pünktlicher Lieferung Ihrerseits nicht zahlen können oder werden und sich so die möglicherweise bei Ihnen bestehende noch auskömmliche, betriebliche Situation, gute Liquidität, etc. kurzum mangels Zahlungseingang ebenfalls in eine Krisenlage verwandelt.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang gerade auch mit langjähriger Kundschaft ein offenes Gespräch, einen offenen Umgang und raten zur Vorkasse/Zug um Zug Geschäft unter Sicherung ihrer Forderungen.

Unsere bisherigen Verlautbarungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Corona Krise können Sie auch auf unserer Internetseite unter www.sua.de einsehen.

Sollten Fragen bestehen, senden Sie bitte eine Mail, rufen Sie derzeit bitte lediglich im Notfall an.